

**SATZUNG**

**der**

**DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR STERILGUTVERSORGUNG e.V.**

Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. Oktober 2023



# Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung e.V

## § 1 Name Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
    **„Deutsche Gesellschaft für Sterilgutversorgung e. V. (DGSV)“**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen, Baden-Württemberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, durch die Unterstützung von Forschung, Wissenschaft, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung.  
Der Verein hat als Ziel die Entwicklung eines Berufsbildes „Fachkraft für Medizinprodukte Aufbereitung FMA-DGSV®“
2. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, ein Forum für Forschung, Wissenschaft und Praxis zu schaffen, von dem aus
  - anstehende Fragen und Probleme in der Sterilgutversorgung und deren Umfeld beantwortet und gelöst werden, mit dem Ziel einer Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung,
  - der Erfahrungsaustausch und die fachübergreifende Kooperation mit den für die Sterilgutversorgung relevanten medizinischen sowie nicht-medizinischen Disziplinen aufgebaut, aufrechterhalten und verbessert wird,
  - nationale und internationale Fachgespräche geführt werden,
  - weltweit Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramme sowie Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung initiiert, entwickelt und unterstützt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich innerhalb des Gesundheitswesens tätig.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Veranstaltung und finanzielle Unterstützung nationaler und internationaler Fachtagungen und wissenschaftlicher Kongresse mit dem Ziel des Ausbaus und der Pflege des Informations- und wissenschaftlichen Gedankenaustausches über Forschungsergebnisse und neue medizinische Techniken auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung sowie
  - zur Förderung der interdisziplinären wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit den für die Sterilgutversorgung relevanten medizinischen und nichtmedizinischen Disziplinen
  - die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung sowie
  - die laufende Schulung des mit der Sterilgutversorgung befassten Personals sowie
  - die Veranlassung, Unterstützung und finanzielle Förderung von uneigennütigen Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung.
  - Daneben strebt der Verein die wissenschaftliche und fachliche Mitarbeit an einer weltweiten Verbesserung der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung an. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein mit den Sterilgutversorgungs-Verbänden und -Vereinen international zusammen.
  - Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

## **Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung e.V**

5. Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

### **§ 3 Mitteilungsorgan**

Offizielles Mitteilungsorgan des Vereins ist die Zeitschrift „Zentralsterilisation - Central Service“.

Die Mitglieder erhalten die Zeitschrift im Rahmen ihrer Mitgliedschaft. Ebenso werden alle relevanten Informationen im Mitgliederbereich der Webseite der DGSV e.V. veröffentlicht.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Interesse an der Arbeit des Vereins hat.  
Ehrenmitglieder des Vereins sind ordentliche stimmberechtigte Mitglieder.
2. Förderndes Mitglied mit einer Stimme können juristische Personen, eingetragene Vereine sowie sonstige rechtsfähige Vereinigungen oder Gesellschaften werden.
3. AEMP-Team-Mitglied kann jede AEMP an einer Gesundheitseinrichtung oder bei einem Dienstleister als Gruppe werden. AEMP-Team-Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Anträge auf Aufnahme in den Verein bedürfen der Schriftform (Briefpost oder elektronische Post) und sind an den Vorstand zu richten.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei Vereinigungen auch durch deren Auflösung.
7. Der Austritt eines Mitglieds hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den Mitgliedsbeitrag trotz 2- maliger Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten bezahlt. Der Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen werden. Vor dem Ausschluss wegen vereinsinteressenwidrigen Verhaltens ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Finanzen**

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Daneben finanziert sich der Verein durch Geld- und Sachspenden, Tagungs- und Veranstaltungsbeiträgen sowie Erlösen aus anderen Veranstaltungen des Vereins. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

## Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung e.V

- der Vorstand
- = der Beirat

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  
Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Diese kann auch per E-Mail erfolgen. Zudem wird die Mitgliederversammlung wenigstens 4 Wochen vorher im Mitgliederbereich der Webseite des Vereins bekannt gegeben (siehe § 3). In der Einladung sind Datum und Uhrzeit sowie der Ort der Versammlung und die Tagesordnung bekannt zu geben. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. das Datum des Versands der E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet war.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind weiter einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Im Übrigen findet § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich, per Brief oder E-Mail an die offiziellen Adressen, beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. In diesem Fall ist die geänderte Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zuzuleiten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist zur Mitteilung der geänderten Tagesordnung ist das Datum des Poststempels bzw. das Datum des Versands der E-Mail.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter kann die Leitung für einzelne Tagesordnungspunkte einem anderen Vereinsmitglied übertragen. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen. Sie ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 7 Abs. 2 bis 4 der Satzung einberufen worden ist.
6. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit kann die Tagesordnung auf mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden, jedoch nicht um Anträge mit satzungsändernder Wirkung.
7. Gültige Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Versammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Zu einer Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Änderung des Vereinszwecks beschlossen, ist jedes Mitglied zur fristlosen Kündigung seiner Mitgliedschaft berechtigt.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen ist jede Abstimmung geheim durchzuführen.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedoch kann ein Mitglied durch einen Vertreter abstimmen, sofern sich dieser zuvor durch eine schriftliche Vollmacht legitimiert hat. Jeder Vertreter kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere
  - Änderung und Annahme der Satzung
  - die Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Schatzmeisters,

## Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung e.V

- die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Beirates,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - die Beschlussfassung über den Erlass genereller Leitlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Sterilgutversorgung sowie der Budgetierung,
  - der Beschluss über die Auflösung des Vereins,
  - die Festsetzung des Jahresbeitrages
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere die organisatorische Leitung und Führung der Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach außen. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand beschließt sowohl die Wahlordnung für den Vorstand als auch die Wahlordnung für den Beirat.
2. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Mindestens muss der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer bestehen. Als weitere Vorstandsmitglieder können ein oder zwei Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt werden. Besteht der Vorstand nur aus drei Mitgliedern, ist der Schriftführer gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Verteilung der Vorstandsämter erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes. Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Um die Verbindung zwischen den theoretischen Fragestellungen der Sterilgutversorgung und den Bedürfnissen der Praxis effektiv zu fördern, muss mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder den Abschluss des Fachkundefachlehrgangs III/Managementlehrgangs DGSV nach den Rahmenlehrplänen der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung e.V. nachweisen.

Der Vorstand bestimmt für jede Vorstandswahl einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses sollen dem Beirat der DGSV angehören. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht bei der Wahl kandidieren. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf der Internetseite der DGSV sowie im Rundbrief an die Mitglieder bekanntgegeben. Die Kandidaten für den Vorstand müssen die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Wahl als Vorstand erfüllen und ihrer Nominierung zustimmen. Andernfalls findet der jeweilige Wahlvorschlag keine Berücksichtigung. Die Zustimmung muss dem Wahlausschuss spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, in der die Vorstandswahl stattfinden soll, schriftlich vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens drei Kandidaten für den Vorstand zu benennen. Diese werden in der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der die Vorstandswahl stattfinden soll, mitgeteilt. Die Kandidaten für den Vorstand sollen bevorzugt über Erfahrung in der Gremienarbeit der DGSV verfügen. Die Mitglieder können ebenfalls Wahlvorschläge für den Vorstand machen. Diese müssen spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung, in der die Vorstandswahl stattfinden soll, schriftlich bei einem Mitglied des Wahlausschusses eingegangen sein. Verspätet von Mitgliedern eingereichte Wahlvorschläge für den Vorstand finden keine Berücksichtigung. Geht ein Wahlvorschlag form- und fristgerecht bei einem Vorstandsmitglied ein, leitet dieses den Wahlvorschlag unverzüglich an den Wahlausschuss weiter. Form- und fristgerecht eingereichte satzungsgemäße Wahlvorschläge sind den Mitgliedern vom Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin mitzuteilen. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist das Datum des Poststempels bzw. das Datum des Versands der E-Mail. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Wahlordnung für den Vorstand.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands für weitere Amtsperioden ist möglich. Die Leitung der Wahl obliegt einem Mitglied des vom Vorstand bestimmten Wahlausschusses. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Die Zusammenfassung der Einzelwahlen in einer Gesamtwahl auf einem Stimmzettel ist zulässig. Als Vorstandsmitglied gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wurden im ersten Wahlgang nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder gewählt, findet für die bis zur Mindestanzahl von drei noch unbesetzten Vorstandsämter ein zweiter Wahlgang

## **Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung e.V**

mit den nicht gewählten Kandidaten statt. Im zweiten Wahlgang sind von den Kandidaten, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen in die bis zur Mindestanzahl von drei noch zu besetzenden Vorstandsämter gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet im zweiten Wahlgang das Los.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied außerhalb des Vorstands bis zur Wahl in der darauffolgenden nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann einen Assistenten zur Unterstützung ernennen.

### **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und maximal weiteren 25 ordentlichen Mitgliedern des Vereins, welche von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt werden. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird jeweils von der Mitgliederversammlung nach den Erfordernissen des Vereins möglichst für die Dauer der Amtsperiode im Voraus festgelegt.

Mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen erfolgt die Wahl der Beiratsmitglieder entsprechend dem Verfahren der Wahl des Vorstands. Wahlausschuss für die Wahl der Beiratsmitglieder ist der Vorstand. Als Beiratsmitglied gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Ein zweiter Wahlgang findet nicht statt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Wahlordnung für den Beirat.

2. Der Beirat berät den Vorstand nimmt die ihm von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand übertragenen Aufgaben wahr und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit. Eine Delegation von Aufgabenbereichen auf einzelne Beiratsmitglieder durch Beschluss des Beirats ist mit Zustimmung des Beiratsmitgliedes möglich. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. .

### **§ 10 Fachausschüsse**

1. Zur Vorbereitung und Erarbeitung von Lösungen zu spezifischen wissenschaftlichen und praktischen Fragestellungen und zur Unterstützung des Beirats und des Vorstandes können vom Beirat Fachausschüsse gebildet werden.
2. Jeder Vorsitzende/ Koordinator eines Fachausschusses muss Mitglied des Beirats sein.

### **§ 11 Protokollierung**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des Beirats sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Der Zweck der Versammlung ist in der Einladung bekannt zu geben. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe des § 2 Abs. 7 der Satzung.